

Telefon +49 89 6004-4604
+49 89 6004-4466
Telefax +49 89 6004-3700
E-Mail Helge.Rossen-Staffeld@unibw.de

Im Januar 2014

Anträge auf Herabsetzung der Mindestpunktzahl für das Fortschrittsschema (§ 6 Abs. 5 ABaMaPO 2011)

Die Begründung eines solchen Antrags muss hinreichend substantiierte Angaben enthalten zu

- dem aktuellen ECTS-Punktstand;
- den besonderen Gründen, warum selbst die Minimalanforderungen des Fortschrittsschemas nicht erfüllt werden konnten. Im Krankheitsfall ist ein Attest, in sonstigen Fällen sind entsprechend aussagekräftige Belege beizubringen. Den Darlegungen zu den Gründen muss auch zu entnehmen sein, dass und warum diese Gründe von der/dem Studierenden „nicht zu vertreten“ (§ 6 Abs. 5 ABaMaPO 2011) sind;
- den Prüfungen, die noch nicht erfolgreich bestanden worden sind. Diese Prüfungen sind nach Fach, Veranstalter, Termin/e der für die/den Studierenden bereits möglich gewesen Versuchs/e, erzielbare ECTS-Punkte aufzulisten;
- Den Prüfungen, in denen die für das Fortschrittsschema noch fehlenden ECTS-Punkte erworben werden sollen. Auch diese Prüfungen sind nach Fach, Veranstalter, Termin/e der für die/den Studierenden möglich werdenden Versuchs/e (hier genügt die Angabe der jeweiligen Prüfungskampagne, etwa „Ende Juni 2013“), erzielbare ECTS-Punkte aufzulisten.

Der Antrag auf Herabsetzung der Mindestpunktezahl kann nur bearbeitet werden, wenn zu den vorgenannten Punkten ausreichende Daten geliefert worden sind. Zugleich soll damit auch ein gewisser Druck erzeugt werden, sich einmal mit der eigenen Studiensituation zu befassen. Dieses Drucks bedürfen gerade diejenigen offenbar recht oft, die mit dem Fortschrittsschema Probleme bekommen.

gez. Rossen-Staffeld